



Antwort zur Anfrage Nr. 1558/2016 der ÖDP-Ortsbeiratsfraktion betreffend
Versickerungsmulden (Rigolen) im Neubaugebiet MA 15 Hinter den Wiesen (ÖDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1.

Die Entwässerung durch Rigolen im Gebiet Hinter den Wiesen wurde im Bebauungsplan MA 15 durch den Stadtrat beschlossen (einstimmig bei Enthaltung der Fraktion Die Republikaner) und in den Ausführungsplanungen dementsprechend geregelt (siehe B-Plan Ma 15 "Hinter den Wiesen; Textliche Festsetzungen, Pkt. 4.2 und Begründung, S.12, Pkt. 4.5). Aus dem Bebauungsplan geht bereits hervor wo Garagen und Stellplätze realisiert werden dürfen sowie, dass lediglich eine Befestigung der Zufahrten zu den Garagen/Stellplätzen vorgesehen ist.

Wer die Vorgaben des Bebauungsplan befolgte, hatte keine Probleme bei der Installation der Rigolen zu befürchten.

Zu 2.

Nach dem DWA-Arbeitsblatt A 138 sollte bei Anordnung von Versickerungsanlagen im Straßenseitenraum aus Platzgründen pro Grundstück nur je eine Zufahrt vorgesehen werde (in der Regel 3,5 m Breite). Um eine Zufahrt und einen Hauseingang zu gewährleisten, wurde das Minimum auf 50 % Muldenlänge festgelegt.

Dies folgt aus folgender Überlegung:

Die Grundstücksbreiten betragen i. M. 10 m.

Im Regelfall sollte jedes Grundstück jeweils eine Zufahrt mit 3,50 m und ein Zugang mit 1,50 m erhalten. Das Verhältnis Rigole/Befestigung beträgt in diesem Fall 50 %.

Für abweichende Grundstücksbreiten wird der vorgenannte Regelfall angestrebt.

Die Mindestlänge der Rigolen ergibt sich dann aus der Differenz der Grundstücksbreite abzüglich der Zufahrts-/Zugangsbreite. Hierbei kann es bei breiteren Grundstücken durchaus zu einem über 50 % liegenden Rigolenabschnitt kommen.

Zu 3.

Alle entwässerungstechnischen Planungen für Versickerungsanlagen werden seit vielen Jahren erfolgreich von den Fachleuten beim WBM für die Stadt durchgeführt.

Die Basis der theoretischen Bemessungsmethoden für die Dimensionierung derartiger Anlagen darzulegen, sprengt bei weitem den Rahmen dieser Anfragebeantwortung. Gern können die für alle Baugebiete erfolgten Berechnungsunterlagen beim WBM eingesehen werden und es kann eine Erläuterung erfolgen.

Zu 4.

Nein, die Vorgaben für die Dimensionierung von Entwässerungseinrichtungen sind schon Grundlage für die Aufstellung von B-Plänen und finden ihren Niederschlag in deren Festsetzungen, so dass jeder Bauherr vor Beauftragung einer Hochbauplanung darüber Kenntnis erlangen kann (siehe Antwort zu 1.)

Zu 5.

Gemäß §2 Abs. 2 Satz 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz soll Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder versickert werden, soweit es mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Im B-Plan wird die jeweilige Ausführung der Regenentwässerung festgesetzt. Die Flächenverfügbarkeit spielt dabei eine nicht unwesentliche Rolle.

Die Rigolen-Entwässerung fand/findet ebenfalls z. B. bei den Baugebieten G 124 und MA 30 Anwendung .

Zu 6.

Im Regelfall sollte jedes Grundstück jeweils eine Zufahrt mit 3,50 m und ein Zugang mit 1,50 m erhalten über den dann auch die Mülltonnen zur Entladung bewegt werden können.

Zu 7.

Der festgesetzte B-Plan ist hier maßgebend für die Straßenplanung und den Hochbau. Die Planung wurde auf dessen Grundlage und Vorgaben vorgenommen. Dabei wurde die mögliche Bebauung hinsichtlich der Zufahrten berücksichtigt.

Zu 8.

Der Verwaltung ist aus den bisher im Stadtgebiet schon realisierten Versickerungsanlagen keine Gefährdungslage bekannt.

Zu 9.

Die primär für Kanalnetze zu erfüllenden Anforderungen sind sinngemäß und rechtlich auf Versickerungsanlagen übertragbar, werden von der Stadt wahrgenommen und von der Straßenunterhaltung aus dem Teilhaushalt 61 finanziert. Erfahrungsgemäß ist eine Kontrolle und Reinigung der Einbauten 1x pro Jahr ausreichend.

Die oberirdische Pflege erfolgt in einem 2-jährlichen Schnitt durch das 67 – Grün- und Umweltamt aus deren Teilhaushalt (Straßenbegleitgrün).

Mainz, 23.11.2016

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete